

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Mindestanforderungen von Rettungs- und Krankentransportdiensten (Durchführungsverordnung zum Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG)

Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
19.11.2015	ABI	2015/47

Auf Grund des § 13 des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes – WRKG, LGBl. für Wien Nr. 39/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Personelle Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzfahrzeugen
- § 4 Ausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen des Einsatzpersonals
- § 5 Mindestausstattung der Transportmittel
- § 6 Mindestausstattung der Einsatzleitstellen und Einsatzstellen
- § 7 Personelle Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen
- § 8 Inkrafttreten
- § 9 Notifizierungsverweis

Regelungsgegenstand

- § 1. Diese Verordnung regelt für Rettungs- und Krankentransportdienste in Wien
1. personelle Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzfahrzeugen,
 2. Ausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen des Einsatzpersonals,
 3. gesundheitliche, personelle, organisatorische, technische und sicherheitstechnische Anforderungen,
 4. die Mindestausstattung der Transportmittel,
 5. die Mindestausstattung der Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen und
 6. personelle Anforderungen von Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonst erforderlichen Einrichtungen.

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als
1. Einsatzleitstelle: Einrichtung eines Rettungs- und Krankentransportdienstes, die der Koordination der Einsätze und der Kommunikation mit den Einsatzkräften von Rettungsdiensten und Krankentransportdiensten dient.
 2. Einsatzpersonal: Notärztin oder Notarzt, Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
 3. Einsatzstelle: Einrichtung eines Rettungs- und Krankentransportdienstes, in der sich das Personal für Einsätze bereit hält und in der Einsatzfahrzeuge stationiert und bereit gehalten werden.
 4. Disponentin oder Disponent: Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Einsatzleitstelle, die oder der Aufträge übernimmt, koordiniert und die Einsatzmittel auswählt.
 5. Notärztin oder Notarzt: Ärztin oder Arzt im Sinne des § 40 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2014.
 6. Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter: Person, mit der Berufsoder Tätigkeitsberechtigung der Rettungssanitäterin oder des Rettungssanitäters im Sinne des § 9 Sanitätergesetz – S1a1n.1G2.,1 4B G 08B:118. I Nr. 30/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014.
 7. Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter: Person, mit der Berufsoder Tätigkeitsberechtigung der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters im Sinne des § 10 Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014.
 8. Krankentransportwagen der Type 1 (KTW 1): Krankenkraftwagen, der dem Transport von erkrankten, verletzten und anderen hilfsbedürftigen Personen dient, die gehfähig sind oder einen Rollstuhl benötigen und bei denen keine schweren gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind, die aber aus medizinischen Gründen auf einen Transport unter sachgerechter Betreuung durch Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter angewiesen sind.

9. Krankentransportwagen der Type 2 (KTW 2): Krankenkraftwagen, der dem Transport von erkrankten, verletzten und anderen hilfsbedürftigen Personen im Liegen oder Sitzen dient, bei denen keine schweren gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind, die aber aus medizinischen Gründen auf einen Transport unter sachgerechter Betreuung durch Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter angewiesen sind.
10. Rettungstransportwagen (RTW): Kraftfahrzeug, das dem Transport, der Behandlung und Überwachung von erkrankten, verletzten oder vergifteten Personen dient, bei denen eine unmittelbare Gefährdung der lebenswichtigen Funktionen besteht oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn nicht unverzüglich qualifizierte Hilfsmaßnahmen durch Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter gesetzt werden.
11. Notarztwagen (NAW): Rettungstransportwagen, der mit Notärztinnen oder Notärzten und Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern besetzt ist.
12. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): Fahrzeug, das im Rahmen des Rendezvoussystems bis zur weiteren Versorgung mit einem Rettungstransportwagen zur Behandlung und Überwachung von erkrankten, verletzten oder vergifteten Personen zum Einsatz gelangt, bei denen eine unmittelbare Gefährdung der lebenswichtigen Funktionen besteht, wenn nicht unverzüglich qualifizierte Hilfsmaßnahmen durch Notärztinnen oder Notärzte und Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter gesetzt werden.
13. Rendezvoussystem: das organisierte Zusammentreffen eines Notarzteinsatzfahrzeuges mit einem Rettungstransportwagen.

Personelle Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzfahrzeugen

§ 3. (1) Krankentransportwagen der Type 1 sind mit mindestens einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter zu besetzen.

(2) Krankentransportwagen der Type 2 sind mit mindestens zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern zu besetzen.

(3) Rettungstransportwagen sind mit mindestens einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter und einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter zu besetzen. Zumindest eine am Rettungstransportwagen eingesetzte Notfallsanitäterin oder ein am Rettungstransportwagen eingesetzter Notfallsanitäter muss sich während des Transports einer Patientin oder eines Patienten im Krankenraum des Rettungstransportwagens aufhalten.

(4) Notarztwagen sind mit mindestens einer Notärztin oder einem Notarzt, einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter und einer Rettungssanitäterin oder einem Rettungssanitäter zu besetzen. Zumindest eine am Notarztwagen eingesetzte Notärztin oder ein am Notarztwagen eingesetzter Notarzt muss sich während des Transports einer Patientin oder eines Patienten im Krankenraum des Notarztwagens aufhalten.

(5) Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit mindestens einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen.

Ausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen des Einsatzpersonals

§ 4. Rettungs- und Krankentransportdienste haben zu überprüfen, dass für das Einsatzpersonal die nach den Berufsgesetzen vorgeschriebenen Ausbildungen, Fortbildungen, Weiterbildungen und Rezertifizierungen rechtzeitig vorliegen.

Mindestausstattung der Transportmittel

§ 5. (1) Mindestausstattung der Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge:

1. Die Bezeichnung des Rettungs- oder Krankentransportdienstes muss an Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen deutlich sichtbar angebracht sein.
2. Die Einsatzfahrzeuge haben die in der Anlage angeführten Ausrüstungen aufzuweisen.
3. Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge müssen mit einem Funksprechgerät oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel ausgestattet sein, mit dem die Einsatzleitstelle jederzeit und von jedem Ort im Einsatzgebiet erreicht werden kann.

(2) Mindestausstattung mit Arzneimitteln:

1. Arzneimittel, Verbandstoffe und sonstige Verbrauchsmaterialien müssen dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechen. Sie sind in so ausreichender Menge bereit zu halten, dass die Einsatzbereitschaft im Hinblick auf den üblicherweise zu erwartenden Anfall an Erkrankungen und Verletzungen gewährleistet ist.
2. In Rettungstransportwagen sind zumindest die Arzneimittel der Arzneimittelliste 1 gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, und die Arzneimittel der Arzneimittelliste 2 gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, bereit zu halten.

3. In Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen sind solche Arzneimittel, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft für die notfallmäßige und präklinische Versorgung von erkrankten und verletzten Personen erforderlich sind, bereit zu halten.

(3) Die in der Anlage angeführte Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge ist regelmäßig durch eine für die Medizinprodukte und Arzneimittel verantwortliche Person zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Arzneimittel sind spätestens mit Erreichen des Ablaufdatums auszutauschen.

Mindestausstattung der Einsatzleitstellen und Einsatzstellen

§ 6. (1) Einsatzleitstellen der Rettungs- und Krankentransportdienste sind unter Berücksichtigung der Anzahl der zu koordinierenden Einsatzfahrzeuge mit ausreichenden Fernmeldeanlagen für das öffentliche Telefonnetz und Funkeinrichtungen für die Kommunikation mit allen Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen auszurüsten. Die Ausfallsicherheit der Funkanlagen ist durch die Einrichtung einer Ersatzfunkanlage sicherzustellen. Funk- und Ersatzfunkanlagen müssen vom öffentlichen Telefonnetz unabhängig betrieben werden können.

(2) Telefongespräche der Einsatzleitstelle von Rettungs- und Krankentransportdiensten sind aufzuzeichnen und mindestens zehn Jahre lang abrufbar zu halten.

(3) Der Betrieb der Einsatzleitstellen und Einsatzstellen von Rettungstransportdiensten ist auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung durch Bereithalten von betriebsbereiten und nach dem Stand der Technik regelmäßig gewarteten unterbrechungsfreien Stromversorgungen und Notstromaggregaten sicherzustellen.

(4) Einsatzstellen von Rettungstransportdiensten müssen über eine geeignete ausfallssichere Alarmierungsmöglichkeit zur Einsatzleitstelle verfügen.

Personelle Mindestanforderungen bei der Besetzung von Einsatzleitstellen, Einsatzstellen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen

§ 7. (1) In der Einsatzleitstelle eines Rettungsdienstes und eines Krankentransportdienstes haben alle mit der Auftragsübernahme, Koordination oder Bewältigung von Notrufen, Rettungs- oder Krankentransporteinsätzen

befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest über die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter und über eine einjährige Erfahrung im Fahrdienst zu verfügen. Der Rettungstransportdienst hat dafür zu sorgen, dass das Einsatzleitstellenpersonal durch Fortbildungen den aktuellen Stand der Ausbildung erhält.

(2) Eine Disponentin oder ein Disponent in Einsatzleitstellen, die die Notrufnummer 144 betreiben, hat eine theoretische Ausbildung und eine praktische Einschulung nach Abs. 3 und 4 zu absolvieren.

(3) Die theoretische Ausbildung ist im Ausmaß von zumindest 60 Stunden mit folgenden Inhalten durchzuführen:

1. Grundregeln der Kommunikation und Besonderheiten der telefonischen Kommunikation,
2. Anrufabfrage, Anrufersteuerung und Anruferberuhigung,
3. Telefonische Übermittlung von standardisierten Anweisungen zu Erste-Hilfe-Sofortmaßnahmen,
4. Alarmierungsgrundlagen,
5. Einsatztaktik,
6. Leitstellentechnik und
7. Rechtskunde.

(4) Die praktische Einschulung hat im Ausmaß von zumindest 160 Stunden unter Anleitung in einer Einsatzleitstelle zu erfolgen.

(5) Der Erwerb der in den Abs. 3 und 4 angeführten theoretischen und praktischen Kenntnisse ist von den Rettungs- und Krankentransportdiensten zu dokumentieren.

Inkrafttreten

§ 8. Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 2015 in Kraft.

Notifizierungsverweis

§ 9. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, ABl. Nr. L 316 vom 14. November 2012, S. 12, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2015/271/A).

Anlage

Lfd. Nr.	Krankenkraftwagentyp	KTW 1	KTW 2	RTW	NAW	NEF
Ausrüstung zum Patientinnen- und Patiententransport						
1	Haupttrage/Fahrgestell	-	x	x	x	-
2	Schaufeltrage	-	x	x	x	-
3	Vakuum-Matratze	-	x	x	x	-
4	Gerät zur Beförderung einer sitzenden Patientin oder eines sitzenden Patienten	-	x	-	-	-
5	Tragetuch oder Tragematratze	-	x	x	x	x
6	Tragsessel	-	x	-	-	-
Geräte zur Ruhigstellung der Extremitäten und des oberen Wirbelsäulenbereichs						
1	Satz zur Ruhigstellung von Knochenbrüchen	x	x	x	x	x
2	Ausrüstung zur Ruhigstellung der Halswirbelsäule, Halskrause (Satz)	x	x	x	x	x
Atmung						
1	stationäre Sauerstoffanlage mindestens 2000 l (bei Normaltemperatur und Normaldruck) mit Durchflussmessinstrument bis zu einem Höchstwert von mindestens 15 l/Minute	-	-	x	x	-
2	tragbares Sauerstoffgerät mindestens 400 l (bei Normaltemperatur und Normaldruck) mit Schutz für Ventil (z.B. Schutzplatte, Tasche) und mit einem Durchflussinstrument bis zu einem Höchstwert von mindestens 15 l/Minute	x	x	x	x	x
3	Beatmungsbeutel mit Masken und Guedel-Tuben für jede Altersstufe	x	x	x	x	x
4	stationäre, nicht manuelle Absauganlage mit einem Unterdruck von mindestens 65 kPa mit einem Auffangbehältnis von 1 Liter	-	-	x	x	x
5	Manuelles tragbares Absauggerät	x	x	x	x	x
Diagnostik						
1	Manuelles Blutdruckmessgerät mit Oberarmumfang von 22 cm - 32 cm	x	x	-	-	-
2	Manuelle Blutdruckmessgeräte mit Oberarmumfang von 16 cm - 41 cm	-	-	x	x	x
3	Automatisches Blutdruckmessgerät mit Oberarmumfang 16 cm - 41 cm	-	-	-	-	x
4	Pulsoximeter	-	-	x	x	x
5	Stethoskop	x	x	x	x	x
6	Infrarot Ohrthermometer (Messbereich mindestens 28°C - 42°C)	-	-	x	x	x
7	Diagnostik-Leuchte	x	x	x	x	x
8	Blutzuckermessgerät	-	-	x	x	x
Kreislauf						
1	Infusionslösung, Liter	1	1	4	4	4
2	Zubehör für die Verabreichung von Injektionen und Infusionen; vollständiger Satz	x	x	x	x	x
3	Infusionssystem geeignet um Lösungen auf (37±2)°C zu wärmen	-	-	-	-	x
4	Infusionshalterung	-	x	x	x	-
5	Ausrüstung zur Druckinfusion	-	-	x	x	x
6	Kühlsystem um Medikamente und Replantate bei 2°C - 8°C zu lagern	-	-	x	x	x
Behandlung von lebensbedrohlichen Störungen						
1	Defibrillator mit Aufzeichnung des Herzrhythmus der Patientin oder des Patienten	-	-	-	-	x
2	Halbautomatischer Defibrillator	x	x	x	x	-
3	EKG Überwachungsgerät 12 Kanal	-	-	x	-	x
4	Herzschrittmacher (extern)	-	-	-	-	x
5	Tragbare Einheit zur Sicherung der Atmung mit: Beatmungsbeutel, Beatmungsmaske mit Anschlussmöglichkeit zur Sauerstoffbeigabe, Guedel-Tuben, einschließlich Laryngoskopgriff(en) mit passenden Spateln (inkl. gerader Kinderspatel), Magill-Zangen, Mandrin, Endotrachealtuben (ab Größe 2,5) mit Konnektoren, Blockerspritze und -klemme, Tubus-Fixationsmaterial	-	-	x	x	x

6	Alle Materialien für die Verabreichung von Infusionen und Applikation von Medikamenten inklusiv Intraossärnadel	-	-	X	X	X
7	Inhalator	-	-	-	-	X
8	Thoraxdrainage-Satz	-	-	-	-	X
9	Volumen bezogene Spritzen - Infusionspumpe	-	-	X	X	-
10	Automatisches Beatmungsgerät	-	-	X	X	X
11	regulierbares PEEP-Ventil	-	-	X	X	X
12	Kapnometer	-	-	X	-	X
Verbandsmaterial und Pflegemittel						
1	Decken	X	X	X	X	X
2	Material zur Wundabdeckung	X	X	X	X	X
3	Material zur Wundabdeckung bei Verbrennungen und Verätzungen	X	X	X	X	X
4	Nierenschale	X	X	X	X	X
5	Bettpfanne	X	X	-	-	-
6	Urinflasche (nicht aus Glas)	X	X	X	X	-
7	Behältnisse zur Aufnahme spitzer Behandlungsgegenstände (Kanülen)	X	X	X	X	X
8	Sterile Operations-Handschuhe	-	-	-	-	X
9	Nichtsterile Einmal-Handschuhe	X	X	X	X	X
10	Notgeburt-Satz	X	X	X	X	X
Ausrüstung zum persönlichen Schutz (für jede Betreuerin und jeden Betreuer zum Schutz und zur Identifikation als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Rettungs- oder Krankentransportdienst						
1	Einfache Schutzkleidung, Jacke oder Weste mit gut erkennbaren Reflexstreifen	X	X	X	X	X
2	Schutzbekleidung für besondere Anforderungen	-	-	X	X	X
3	Sicherheitsschuhe	-	-	X	X	X
4	Geeignetes Schuhwerk	X	X	-	-	-
5	Schutzhelm	-	-	X	X	X
Rettungs- und Schutzausrüstung						
1	Reinigungs- und Desinfektionsmaterial	X	X	X	X	X
2	Warndreieck oder -lampen	X	X	X	X	X
3	Handscheinwerfer	X	X	X	X	X
4	Feuerlöscher	X	X	X	X	X
Kommunikation						
1	Funksprechgerät	X	X	X	X	X
2	Handfunksprechgerät	-	-	X	X	X
3	Zugang zum öffentlichen Telefonnetz (z.B. über das Funksprechgerät oder Mobiltelefon)	-	-	X	X	X
4	Kommunikationsmöglichkeit zwischen Fahrer- und Krankenraum	X	X	X	X	-